

Gartenordnung

der Kleingartenanlage „Südhang“ e. V. Zwickau Marienthal

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages

weitere Grundlagen:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983, geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986, einschließl. des § 20a „Überleitungsregeln aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“

- Satzung der Gartenanlage „Südhang“ e. V.

- die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung u. Sicherheit in der Stadt Zwickau

- die Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. (Verpächter)

Die Kleingartenordnung regelt die grundlegenden Fragen der Nutzung des Kleingartens und das Zusammenlebens der Kleingärtner (Pächter) im Gartenverein.

1. Ruhezeiten innerhalb der Gartenanlage

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen bzw. zu vermeiden

Die Ruhezeiten in der Gartenanlage sind:

Montag bis Freitag von 13.00 - 15.00 Uhr
 von 19.00 - 08.00 Uhr des folgenden Tages

Sonnabend von 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
Sonntag und Feiertags ganztägig

Vom 01. Oktober bis 31. März gelten die Ruhezeiten analog der geltenden Polizeiverordnung. Das Befahren in dieser Zeit ist uneingeschränkt möglich.

2. Befahren der Gartenanlage

Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist Montag bis Freitag, außer 13.00 bis 15.00 Uhr und Samstag nur bis 13.00 Uhr zum Be- und Entladen sowie für nachweislich gehbehinderte Personen erlaubt, dabei ist zu beachten, dass das Tor am Hauptweg nach Verlassen der Anlage wieder geschlossen wird. Der Pächter haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Das Befahren der Seitenwege zu den Parzellen ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmegenehmigungen erteilt im Einzelfall der Vorstand.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

Die vermieteten Parkplätze sind für Vereinsmitglieder mit körperlichen Einschränkungen vorbehalten

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazu gehörenden Abstellflächen ist verboten.

Das Befahren aller Wege mit Fahrrädern ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

3. Wege, Einfriedungen und Hecken

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege und bauliche Anlagen

(Schnittgerinne usw.) in Ordnung zu halten. Jeder Pächter ist verpflichtet zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. (Anliegerpflicht)

Die Hecke des Hauptweges wird im Rahmen der Pflichtstunden/ Pflegevertrag gepflegt.

Die Hecken entlang des Hauptweges sind 2 x pro Jahr in Form zu schneiden und der Heckenfuß ist zu säubern.

Die Hecke ist auf einer Wuchshöhe von 130 cm zu halten im Herbst ist ein Verjüngungsschnitt auf 110 cm durchzuführen.

Bei Verstößen wird der Kleingartenpächter schriftlich mit Terminvorgabe auf den Mangel hingewiesen. Erfolgt keine Abstellung der Mängel wird die Ordnung und Sauberkeit durch die Gemeinschaftsarbeit anderer Gartenfreunde erfüllt. Dem Verursacher wird der Aufwand gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

4. Bebauung in Kleingärten

Jegliche bauliche Anlagen sind vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Erweiterungen und Neubau von Gartenlauben sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen und vom Stadtvorstand und vom Grundstückseigentümer zu genehmigen.

Genehmigung bzw. Ablehnung werden schriftlich erteilt .

Einzureichende Unterlagen

- schriftlicher Antrag

- Zeichnung im Maßstab 1 : 100 für

. Vorderansicht

. Seitenansicht

. Einordnung des Bauwerkes in den Garten mit Abständen zur Grundstücksgrenze

- Zeichnung im Maßstab 1 : 50 für

. Querschnitt mit Fundament und Dachkonstruktion, Angabe von Mauerstärken, Balkenstärke, Isolierschichten, Entlüftungen., Balkenauflagen

Dreifache Ausführung erforderlich

Mit den Bauarbeiten darf erst nach der erteilten Baugenehmigung begonnen werden.

Die Gebühren der Genehmigung sind in der in der Gebührenordnung festgelegt.

5. Elektro- und Wasserschloss

Die Elektroanlage ist bis zur Unterverteilung Eigentum des Vereins. Ab der Unterverteilung bis zur Gartenlaube ist sie Eigentum des Nutzers. Sie ist nur von den dafür benannten Mitgliedern zu beaufsichtigen und zu betreuen. Jeder selbständige Eingriff von Nichtbefugten in diese Anlage ist verboten. Auftretende Schäden bei Zuwiderhandlung sind vom Verursacher zu verantworten.

Die Schadensbeseitigung wird in Rechnung gestellt.

Die Wasserleitung der Gartenanlage ist an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. **Wir garantieren jedoch keine Trinkwasserqualität.** Die Anschlüsse im Garten (ab Hauptwasserleitung) sind grundsätzlich vom Pächter in Ordnung zu halten. Sie sind vor Frost zu schützen und im Frühjahr betriebsbereit zu machen. Die Wasseranschlüsse sind nach Ausbau der Wasserzähler durch passende Schutzkappen zu verschließen. Betätigen der Hauptarmaturen und Veränderungen an ihnen sind nur den vom Vorstand beauftragten Personen erlaubt.

Bei Havarien sind in jedem Fall eigene Maßnahmen einzuleiten, die den Schaden eindämmen.

Schließen der zwei Hauptschieber:

1. oberer Parkplatz neben Garage

2. vor Garten Nr. 97

Danach ist umgehend der Wasserverantwortliche oder ein Mitglied des Vorstandes zu informieren.

Bei Kontrollen festgestellter unrechtmäßiger Wasser- oder Energiebezug durch den Abnehmer hat zur Folge, dass dem Abnehmer die Differenzsumme (Stichtag) vom Hauptzähler zur Summe des Zwischenzählers in Rechnung gestellt wird. Im Streitfall wird eine gerichtliche Klärung herbeigeführt.

Sollten vom Hauptzähler zu der Summe der Zwischenzähler Differenzen auftreten, die nicht zu klären sind, werden diese auf alle Pächter zu gleichen Teilen umgelegt.

6. Pflichtstundenregelung

In der Gartenanlage werden Einsätze der Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung, Instandsetzung und zur Verschönerung organisiert.

Jedes Mitglied (Pächter) hat jährlich 9 Pflichtstunden zu leisten.

Für nicht geleistete Stunden wird ein Betrag gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Für die ordnungsgemäße Registrierung der Pflichtstunden beim verantwortlichen Leiter des Einsatzes ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Anträge auf Verlagerung oder befristete Befreiung von den Pflichtstunden müssen schriftlich an den Vereinsvorstand gestellt werden.

Änderungen der Höhe der Pflichtstunden bis 12 Std. pro Jahr kann der Vorstand beschließen.
Eine weitere Erhöhung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Gartenfreunde mit Pflegevertrag der vereinseigenen Außenhecke bis ca. 10 Meter Hecke haben nur 3 Pflichtstunden und Anlieger mit Hecken über 10 Meter sind von den Pflichtstunden befreit.

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand

Zwickau, 08. April 2000